Wien Donnerstag den 6. November 1873. VI. Jahrgang. Nr. 45.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Sociale Frage und Verwaltungspolitik.

(Fortsetzung und Schluß.)

Es ist nun zunächst eine ganz besondere Aufgabe von „Culturpolizei", welche Hirth dem Staate zugemessen wissen will. Er bezeichnet nämlich als Culturpolizei die gesammte auf das Gleichgewicht der Concurrenzfähigkeit der Bevölkerung und auf die Normirung der jedem jungen Staatsbürger zu gebenden Bildung gerichtete Thätigkeit des Staats.

Das Hauptgebiet dieser Culturpolizei ist die Beschaffung des Unterrichtes für die Jugend. Auf diesem Felde besonders zeige es sich recht deutlich, wie schwer es sei, eine Wahrheit, einen Rechtsgrundsatz ins Leben einzuführen ohne den energischen Willen und den starken Arm des Staats.

Die Beschaffung des Unterrichtes ist seiner Ganzheit nach Sache des Staats, directe Aufgabe desselben, und die Theilung der Schulfinanzverwaltung zwischen Staat und Gemeinde u. s. w. eine Verkehrtheit. Denn unter der Herrschaft letzteren Princips sehen wir unter den Augen und mit Zustimmung des Staates mehr und mehr eine großartige Verschiebung der Culturverhältnisse des Volkes sich vollziehen. Der Staat zwingt seine Angehörigen zur Cultur; aber das Maß, das er anlegt und gewährt — also das, worauf es schließlich ankömmt — richtet sich nicht nach dem Bedürfniß, sondern nach dem Geldsäckel der Leute. Gewährt schon die häusliche Erziehung dem Kinde bemittelter und gebildeter Eltern eine größere Lebensmitgift als dem armen Taglöhnerkinde, so wird durch die verkehrte Theilung der Schulfinanzverwaltung zwischen Staat und Gemeinde oder Staat und Kreis das Verhältniß noch ungleicher, was um so mehr ins Gewicht fällt, als es sich hier nicht etwa bloß um die Benachtheiligung einzelner Individuen sondern ganzer Gemeinden, ja ganzer Gegenden handelt.

Entweder hat der Staat die Culturpolizei zu üben oder nicht; entweder liegt ihm die Pflicht der Volksbildung ob oder nicht. Hat er das Recht und die Pflicht der Culturpolizei, so hat er auch die Pflicht, die als richtig erkannten culturpolizeilichen Grundsätze allen Staatsangehörigen gegenüber gleichmäßig durchzuführen. Auf anderen Gebieten des Verwaltungsrechtes ist man längst dahin gekommen, daß für die Durchführung staatlicher Obligationen die gesammte Steuerkraft des Staates in Anspruch genommen wird. Was würde man z. B. dazu sagen, wenn jedes Dorf von 1000 Einwohnern nicht nur seine 10 Mann regelmäßig beim stehenden Heere haben, sondern auch die zugehörigen 2250 Thlr. jährlich baar zu den Militärkosten beitragen sollte? Ueberall strebt man danach hin, die Kopfsteuern durch gerechtere Einschätzungen zu ersetzen, nur nicht auf dem wichtigsten Gebiete der Staatsverwaltung, nämlich dem der Culturpolizei. Alles ist hier spontan; in der That aber wird die Culturfürsorge in den engsten Gemeinschaften nach der Steuerscala bemessen. Ich verstehe nicht recht, aus welchem inneren Grund gerade die allerwichtigste Staatsaufgabe, die Erhaltung und Mehrung der nationalen Cultur, zum Prüfstein für die wirthschaftliche Selbstverwaltung von Kreisen oder selbst von Provinzen gemacht werden soll. Alles, was gegen die kleinen Schulsocietäten vorgebracht werden kann, gilt ja auch vom Kreis- und Provinzialverband, da es ärmere und reichere, dichter und dünner bevölkerte Kreise und Provinzen gibt. Die Betheiligung von Kreis- und Gemeindevertretung an der Schulaufsicht läßt sich ja wohl eben so vertheidigen und empfehlen, wie ihre Zuziehung bei der Durchführung anderer Staatsaufgaben, obwohl gerade auf diesem Gebiete das System der Selbstverwaltung doch ganz andere Zustände voraussetzt, als sie in einzelnen Partien unseres Vaterlandes bestehen; ja in manchen Gegenden scheint mir das selfgovernment im Sinne der allgemeinen Rechtsgleichheit schlechterdings unausführbar ohne vorherigen gründlichen Culturschub der Bewohner. Aber auch wenn unser Volk durchweg so reif wäre, um ohne Schädigung der nationalen Zusammengehörigkeit und der nationalen Grundgesetze sich in einigen hundert Kreisen „selbst zu regieren", so würde es doch nicht angehen, jedem einzelnen dieser Kreise die Beschaffung der Mittel zur selbstständigen Durchführung von nationalen Aufgaben zu überlassen, oder nun gar ihnen vorzuschreiben, wie sie jene Mittel aufzubringen haben. Wenn das Volksschulwesen überall gleich organisirt, auf gleiche Höhe gebracht werden soll, so werden die laufenden Ausgaben für dasselbe um so bedeutender sein, je dünner die Bevölkerung, je größer die Anzahl der Wohnplätze im Verhältniß zur Einwohnerzahl — da man den kleineren Gemeinden eben so gute Lehrer und Schuleinrichtungen geben muß, wie den größeren; in schwach bevölkerten und armen Gegenden wird daher auf den Kopf ein höherer Betrag entfallen, als in stark bevölkerten Gegenden und namentlich in größeren Städten. Indem nun der Staat jeden Kreis zwingt, für die Kosten seiner Volksschulen nach der allgemeinen Norm aufzukommen, so adoptirt er nicht nur für seine gleichberechtigten Theile das System der Matricularbeiträge, sondern er verschärft den Charakter derselben noch dadurch, daß er die ärmeren Kreise, anstatt ihnen Nachlässe zu gewähren, bedeutend prägravirt.

Wir müssen aber auch ein den großen Culturaufgaben entsprechendes Culturbudget in den Staatshaushaltsplan aufnehmen. Freilich,

so gelegentlich bei Etatsberathungen und mit allmäligen Gehaltsaufbesserungen werden wir niemals dazu kommen. Es bedarf eines großartig angelegten, tief einschneidenden Organisationsplanes; die finanziellen Consequenzen stehen in zweiter Linie. Bisher hat man, wenn es sich um die Grundlage alles Staatswohles, die Volkscultur, handelte, immer gefragt: „wie viel haben wir bei unserer mangelhaften Besteuerungsform dafür noch übrig"; ich möchte, daß jetzt gefragt würde: „wie viel müssen wir unter allen Umständen auf dem Wege gerechter Besteuerung schaffen, um den Culturstaat auszubauen".

Die beste „Culturpolizei" wird indessen allein nicht ausreichen, die sociale Frage zu lösen, wenn mit ihr nicht eine großartige Reform des gesammten öffentlichen Rechts Hand in Hand geht. Als Freihändler vom reinsten Wasser huldige ich allerdings dem Ideal des wirthschaftlichen „laissez faire" und „laissez passer" und mißbillige es, wenn man, auf dem Plane unserer heutigen ungesunden Entwickelung in die Enge getrieben, dieses Ideal verläugnet oder verunglimpfen läßt. Aber von der Verwirklichung desselben kann doch so lange noch keine Rede sein, als der Staat weder Cultur- noch Rechtsgleichheit gewährt. Es ist so erklärlich wie entschuldbar, daß man die Einführung der bloßen Worte Freiheit und Gleichheit für identisch hielt mit der menschlichen Eigenschaft selbst, die eben doch nur mühsam erworben wird; das ist ja das Loos fast aller großen und guten Ideen, daß ihre keimende Kraft, in sandigem Boden gemessen, zuerst verkannt und von den Kurzsichtigen verworfen wird, um erst später genießbare Früchte am goldnen Baume des Lebens zu treiben. Der Boden aber, in den wir pflanzen, ist der Mensch, von welchem das Wort gilt „Erziehung ist Alles"; und ein Staat, dem die Erziehung nichts oder wenig ist, wird immer ein steriles Versuchsfeld selbst für bescheidene Freiheitsideale bleiben.

Nationalökonomische Formeln haben stets etwas Bedenkliches, wäre es auch nur, weil sie den Glauben an unabänderliche Gesetze krystallisiren da, wo ewiges Wachsthum, ewige Veränderung herrscht und mit jeder neuen Gestaltung ein neuer Factor gegeben ist. Die Verlockung, für das Verhältniß zwischen Rechtsordnung und Cultur in ihrer Bedeutung für das Individuum einen einfachsten Ausdruck zu suchen, ist groß genug; einen Ausdruck für die Idee, daß der Kern der socialen Frage eigentlich weiter nichts ist, als die Differenz zwischen der grundrechtlichen Lebenserwartung und der wirthschaftlichen Erfüllung und bezüglich der Mittel: das Deficit an socialer Concurrenzfähigkeit. Man könnte wohl sagen, daß diese letztere sich — abgesehen von der Verfügung über materiellen Besitz — zusammensetze aus der persönlichen Rechtsfähigkeit und dem Culturcapital; da die bloße geistige und leibliche Befähigung kein Factor im Kampfe ums Dasein ist, wenn sie nicht zum Träger der Cultur, des socialen und wirthschaftlichen Wissens und Könnens und der anerkannt guten Sitte wird. Wollten wir etwa den Genuß der vollkommensten Rechtsgleichheit $= 1$, und die Verfügung über ein normales, den gesteigerten Anforderungen der Gegenwart entsprechendes Culturcapital ebenfalls $= 1$ setzen, so wäre die Concurrenzfähigkeit des mittleren Culturmenschen im Rechtsstaat $1 \times 1 = 1$; das Product aber würde größer und kleiner werden nach Maßgabe der beiden Factoren.

Vor allen Dingen ist der Ansicht entgegenzutreten, als ob mit der bloßen Einführung sogen. Grundrechte, der Freizügigkeit, Gewerbefreiheit &c. wirklich durchgreifende Rechtsgleichheit hergestellt wäre; so ohne Weiteres lassen sich die Gesetze der Statik und Mechanik nicht auf den Staat übertragen. Es ist falsch, sich die staatliche Gesellschaft als einen flüssigen Körper mit frei beweglichen Atomen zu denken; wir Menschen sind keine ätherischen Wesen, die sich Engeln gleich bedürfnißlos und mit Blitzesschnelle im Weltraum bewegen; schwerfällig, wie wir sind, haben wir auf Schritt und Tritt die Natur zu überwinden, unsere Ernährung ist bedingt durch feste Niederlassungen, das gesellschaftliche Zusammenleben setzt zahlreiche Einrichtungen und Veranstaltungen voraus, für die wir mit gemeinsamen Kräften aufkommen müssen. Die gerechte Vertheilung der aus dieser Organisation entspringenden Pflichten und Rechte ist daher ein mindestens ebenso wichtiger Bestandtheil der Rechtsgleichheit, wie die Freiheit der Personenbewegung.

Man kann, vom Standpunkte des Individuums, die Rechtsfähigkeit als eine passive und active unterscheiden. Die passive Rechtsfähigkeit umfaßt die Obligationen gegen den Staat, die active dagegen des letzteren Verpflichtungen gegen das Individuum; für beide Seiten der Rechtsfähigkeit gilt der Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichheit, mit der Maßgabe, daß zwar das Individuum auf einzelne Rechtswohlthaten verzichten kann, daß aber der Staat seine Rechtsansprüche nur der Gesammtheit, nicht willkürlich einzelnen Individuen gegenüber fallen lassen darf. Die Rechtsfähigkeit des Staates hat daher einen durchweg obligatorischen, diejenige des Individuums einen theilweise facultativen Charakter. Es ist dies eine ganz unveräußerliche Eigenschaft des Rechtsstaats.

Die passive Rechtsfähigkeit des Individuums, auf deren Abgrenzung in constitutionellen Staaten jeder Einzelne mit einwirken kann oder doch einwirken können sollte, setzt ganz nothwendig Beschränkungen sowohl der persönlichen Freiheit als des Vermögens voraus. Man mag sich drehen und wenden, wie man will, jede Staatsumlage, jede Steuer ist und bleibt eine Vermögensbeschränkung, jede obligatorische persönliche Leistung im öffentlichen Interesse eine Beschränkung der Freiheit. Erwägen wir aber, daß das Staatsleben unmöglich stille stehen kann, daß der staatliche Gesammtwille souverain ist und daß sich noch gar nicht absehen läßt, wohin die gegenwärtige Entwickelung führen wird, so erscheint der neuerdings wieder erhobene Streit, ob und wie weit das Privateigenthum „absolut" sei, recht müßig. Eine Beschränkung desselben darf im Rechtsstaat nur durch und für den Staat nach dem Grundsatze strengster Gerechtigkeit vorgenommen werden; daß Maß dieser Beschränkung aber entspricht genau dem Umfange der Aufgaben, welche durchzuführen der Gesammtwille für nöthig hält. Ganz ebenso verhält es sich mit der persönlichen Freiheit. Von absoluter Entwickelung dieser wie des Privateigenthums kann daher nie die Rede sein; so lange Staaten existiren, war das nicht der Fall und wird nie der Fall sein. Das Privateigenthum wird aber um so sicherer sich eines wenig beschränkten Daseins erfreuen können, als seine Inhaber mit allem Einfluß dahin streben, die Staatslasten gerecht zu vertheilen.

Wem die unbestreitbare souveräne Gewalt des Staates über das Privateigenthum indessen nicht ausreicht, um die Beschränkung desselben zu öffentlichen Zwecken principiell zu rechtfertigen, wem alle Steuern und Abgaben etwa nur als ein nothwendiges Uebel und die Gerechtigkeit ihrer Vertheilung als eine nur nebensächliche Rücksicht erscheint, dem kann man zum Ueberfluß auch mit anderen Gründen aufwarten. Jeder Besitz ist ja doch nur möglich durch den Staat, durch seine Rechtsordnung, seinen Schutz nach außen und innen, durch die Sicherung des allgemein menschlichen Culturcapitals, durch die Gewährung von Bildungs- und Verkehrsmitteln u. s. w. Die alltägliche Erfahrung lehrt, daß der Vermögenserwerb durchaus nicht allein von dem Fleiß und der persönlichen Tüchtigkeit abhängt, eine eben so große Rolle spielt dabei die Geschicklichkeit in der Benützung von Conjuncturen und selbst von Schwächen der Gesetzgebung und der socialen Verwaltung, mit einem Worte die Speculation, welche nur möglich ist in der staatlich organisirten Gesellschaft; durch die Speculation aber werden, wenn nicht die meisten, so doch die größten Vermögen erworben. Man setze den ersten besten europäischen Millionär unter ein heiteres Völkchen von Anthropophagen und er wird gern Alles hingeben, wenn man ihm nur die Existenz eines Holzhackers läßt.

Der Staat ist bei jedem privaten Vermögenserwerb zwar stiller, aber sehr einflußreicher Theilnehmer und kann zu seinem Genossenschafter mit Recht sagen: „Was Du hast und gewinnst, hast und gewinnst Du mit mir und durch mich". Eine gerechte Besteuerung aber erscheint hiernach nicht mehr als ein fatales Recht des Staates, sondern als eine heilige Pflicht, deren strenge Erfüllung allein das wider Willen an den Armen und Schwachen begangene Unrecht aussöhnen kann.

Unser Steuerwesen, der wichtigste Zweig der passiven Rechtsfähigkeit und Rechtsgleichheit, leidet am meisten unter der Unklarheit des Staatsbegriffes. Erkennt man mit uns an, daß der Staat einerseits und seine Angehörigen andererseits eine Art Erwerbsgenossenschaft bilden, deren Bilanz doch ein rationeller Vertheilungsplan zu Grunde liegen müßte, mit der Maßgabe, daß der Gesammtantheil des Staates genau dem Aufwande zu gemeinschaftlichen Zwecken zu entsprechen hätte, — so wird Einem das herrschende Steuersystem in seiner ganzen Verkehrtheit klar. Eigentlich kann man von einem „System" hier überall nicht sprechen, da weder nach der Tiefe noch nach der Breite ein gemeinsamer Plan zu entdecken ist. Nicht einmal die Bequemlichkeit der Steuererhebung ist als leitende Rücksicht überall zu erkennen, obwohl sie unbedingt eine größere Rolle spielt, als die Gerechtigkeit;

denn wir sehen in vielen Stücken, daß sich der Staat die Eincassirung seiner „Gewinnantheile" sehr sauer werden läßt.

Es ist nicht übertrieben, wenn ich von unserem gesammten Steuerwesen sage, daß es eine Persiflage der Gerechtigkeit bildet. Dafür lassen sich hundertfältige Beweise beibringen, gegen die alle angeblichen Zweckmäßigkeitsvorwände in ihr armseliges Nichts zusammenfallen. Aus dem unendlich reichen Material führe ich hier nur an, daß z. B. die Erhebung von Eingangszöllen nicht nur eine zufällige Kopfsteuer begründet, welche die Armen in der Regel ungleich härter als die Reichen trifft, sondern daß die zollamtlichen Einrichtungen und Controlen nothwendig auch künstliche Verschiebungen des Verkehrs mit sich bringen, indem sie die Concurrenz im Großhandel mit steuerpflichtigen Gegenständen auf große Capitalien beschränken, durch Steuercredite und dgl. einzelne Händler und Fabricanten, durch das System der Niederlagen einzelne Orte und Gegenden begünstigen: also wieder und wieder Schutzzölle und Monopole. In ähnlicher Weise, wie die Zölle, wirken die sogenannten inneren Verbrauchsteuern, die Gewerbe-, Grund- und Gebäudesteuern und eine große Anzahl von Stempelabgaben. Hier thut sich ein weites Feld für fruchtbare Forschungen auf: Forschungen nach der Harmonie der bestehenden Gesetze und Institutionen mit dem Grundsatze der Rechtsgleichheit, der der Theorie nach unser gesammtes Staatsleben beherrschen soll. Von ganz besonderem Werthe wäre eine Untersuchung, in welchem Grade die bestehenden Steuern auf die Conjuncturen und Preisschwankungen des Waaren- und Arbeitsmarktes einwirken. Darüber herrscht kein Zweifel, daß die Consumenten mehr indirecte Steuern entrichten müssen, als die Producenten an den Staat zahlen; die Differenz aber trägt jedenfalls nicht dazu bei, die Volkswirthschaft gesunder zu machen; vielmehr dürfte sie im Wesentlichen der Bereicherung jener großen Classe von Leuten zu Statten kommen, die, als routinirte Spieler sich zwischen Angebot und Nachfrage drängend, nur von der Agiotage leben und spielend eben so viele Millionen gewinnen, wie die Gesammtheit verliert.

Erwägt man nun aber, daß das principlose „Anzapfen des Verkehrs", wie man die indirecte Besteuerung wohl nennen kann, nicht bloß ungerecht und unwirthschaftlich ist, sondern auch den Staat um sein Höchstes — um das Ansehen seiner Persönlichkeit — bringt und der Mißachtung öffentlicher Interessen so wie der Corruption Thür und Thor öffnet, dann kömmt man dazu, die Herbeiführung einer wirklich gerechten Besteuerung als eine wahre Wohlthat für die Gesellschaft zu betrachten. Das kann aber nur durch eine directe progressive Einkommensteuer sein.

Ja, eine progressive Einkommensteuer, und zwar mit recht ausgiebigen Progressionen. Es entspricht nicht den wirklichen Erwerbsverhältnissen, wenn ein und derselbe Procentsatz für die Besteuerung niedriger und sehr hoher Einkommen festgesetzt wird, wie z. B. im Entwurf des neuen Preußischen Gesetzes 3 Procent für alle Einkommen über 1000 Thaler, wobei noch dazu bei solchen über 80 000 Thlr. ein (steuerfreier) Spielraum von 20.000 Thlr. gewährt ist, für welche Summe also zwanzig einzelne Steuerpflichtige mit je einem Einkommen von 1000 Thlr. zusammen 600 Thlr. an die Staatscasse zahlen müßten. Lassen sich derlei Nachlässe und Prägravationen schon mit der Rechtseinsicht des gesunden Menschenverstandes nicht in Einklang bringen, so muß vor der wissenschaftlichen Kritik das ganze System des festen Procentsatzes überhaupt fallen. Forschen wir nämlich der Entstehung der verschiedenen Einkommen nach, so finden wir leicht, daß bei der Gewinnung derselben die persönliche harte Arbeit ihrer Inhaber außerordentlich ungleichmäßig betheiligt ist. Es liegt aber auf der Hand, daß der Staat ein bei weitem höheres Anrecht auf das relativ mühelos, durch ererbte Capitalien, Speculationen 2c. gewonnene Einkommen seiner Angehörigen hat, als auf dasjenige, welches als die Frucht harter Arbeit anzusehen ist. Die Arbeit, der Kampf ums Dasein allein erhält den Staat, der seinerseits wieder die Frucht der Arbeit privatrechtlich sicherstellt; so kann man mit Fug sagen, daß der Genuß des Besitzes nur möglich ist durch die staaterhaltende Kraft der arbeitenden Gesammtheit. Gewiß ist es unmöglich, zu unterscheiden, wo hier das Resultat der harten Arbeit anfängt, wo es aufhört; aber recht wohl kann man so argumentiren: daß der nothdürftige Lebensunterhalt als Frucht der Arbeit nöthigenfalls auch ohne den Schutz des Staates und ohne die Organisation der Gesellschaft gewonnen werden könne, daß aber die Ansammlung und sichere Existenz größeren Vermögens und der mit der Möglichkeit, Andere dienstbar zu machen, verbundene reichere Lebensgenuß ohne jenen Schutz und jene Organisation nicht denkbar sei. Es ist daher vollkommen gerecht, wenn der Staat seinen Antheil an dem Gewinn seiner Angehörigen nach dem Interesse bemißt, welches die letzteren an der Aufrechthaltung staatlicher Ordnung haben; dieses Interesse aber wächst mit der Höhe der schutzbedürftigen Vermögensobjecte progressiv — ich sage dieses Interesse der einzelnen Besitzenden wächst progressiv, nicht der Aufwand des Staates zum Schutze des Eigenthums. Man kann unmöglich den Preis dieses Schutzes nach den marktgängigen Regeln des Angebots und der Nachfrage bestimmen wollen, den Preis zu bestimmen ist lediglich Sache des Staates. Nach alledem erscheint es als ein Act weiser und gerechter Wirthschaftspolitik, Einkommen und Vermögen der Staatsbürger in wachsenden Procentsätzen zu besteuern, so zwar, daß ihren Inhabern immer noch Mittel zum Luxus und zur Verschwendung genug übrig bleiben, daß es ihnen aber nicht möglich wird, den Staat in eine Anzahl von Privatdomainen zu verwandeln. Wie weit man die Progressionen nach oben ausdehnen will, hängt selbstverständlich von einer großen Anzahl specieller Erwägungen ab.

Außer dem Steuerwesen umfaßt nun die passive Rechtsfähigkeit noch eine Reihe von Verpflichtungen zu persönlichen Dienstleistungen an den Staat, zu Zwecken der Vaterlandsvertheidigung und der inneren Verwaltung, einschließlich der Betheiligung an der Rechtsprechung. Es ist mit Genugthuung zu constatiren, daß dieser Theil der öffentlichen Rechtsfähigkeit in einer, unseren eigenthümlichen Culturverhältnissen entsprechenden Entwicklung begriffen ist. Denn das ist offenbar, daß alle diese Dienstleistungen ganz wesentlich von der persönlichen Befähigung abhängen, welche wiederum ein Product der Erziehung ist. Bei dem gegenwärtigen Zustand unserer Volksbildung darf es uns nicht wundernehmen, daß die Dauer der Präsenz im stehenden Heere nicht für Alle dieselbe sein kann, und daß, weil die mangelhafte Vorbildung der Dienenden im Allgemeinen eine sehr lange Ausbildung im Heere erfordert, überhaupt nicht alle Fähigen eingestellt werden können. Dasselbe gilt vom Dienst in der communalen Selbstverwaltung, in der staatlichen Finanzverwaltung (bei den Einschätzungscommissionen), im Justizdienst (bei Geschwornen- und Schöffengerichten). Die zu diesen Diensten Befähigten und Herangezogenen bilden einen so geringen Procentsatz von der Gesammtbevölkerung, daß immerhin einige Schönfärberei dazu gehört, um jene in der Tendenz volksthümlichen Institutionen des ihnen in ihrer jetzigen Ausführung anhaftenden aristokratischen Gepräges zu entkleiden. Ein weiterer Ausbau im Sinne des „gleichen Rechts für Alle" ist hier unzertrennlich von der Entwicklung unserer Culturpolizei.

Viel selbstständiger ist die active Rechtsfähigkeit zu behandeln. Ich begreife darunter die Theilnahme an allen vom Staate geschaffenen oder unterhaltenen Einrichtungen, und die Vornahme aller im Staate erlaubten Handlungen und Bewegungen der Personen, und zwar Beides nach dem Grundsatze der strengsten Gerechtigkeit gegen Alle. Daraus folgt unabweislich, daß die active Rechtsfähigkeit im modernen Staat unmöglich der Willkür anheimgegeben werden kann, sondern Gegenstand sorgfältiger Rechtsordnung und wirksamer Rechtshilfe sein muß. Das gilt umsomehr, je weiter man die Grenzen der persönlichen Freiheit zieht, je entschiedener man für das wirthschaftliche „laisser aller" eintritt, es sei denn, daß man damit zum Faustrecht zurückkehren möchte. Im Rechtsstaat kann die Freiheit nur wachsen als Recht; aber was ist mir dieses, wenn ich nicht zugleich das Recht habe, Andere an der Beeinträchtigung meines Rechts zu verhindern? Alle gegentheiligen Ansichten beruhen auf Unklarheit der Begriffe, namentlich auf ganz verkehrter Vorstellung vom Wesen des Staates. Betrachtet man, wie dies mehr und mehr geschieht und durch die thatsächlichen Verhältnisse begründet ist, den Staat als ein reales Ganzes, in dem jeder Einzelne die volle Rechtsfähigkeit genießt und seinen vollen Antheil an der allgemeinen Rechtsbildung hat, dann kommt man nothwendig dahin, daß von dem Einzelnen Garantien für die Durchführung des Rechts nicht nur in seinem eigenen Privatverkehr, sondern auch in den Beziehungen Anderer zu einander gefordert werden können; indem er jede Rechtsverletzung zu verhüten oder doch zur Strafe zu ziehen im Stande ist, wehrt er an seinem Theile dem Hereinbrechen der Rechtsverwilderung, die früher oder später auch ihm und seinen Nachkommen Verderben bringen kann. „Recht ist unausgesetzte Arbeit, und zwar nicht etwa bloß der Staatsgewalt, sondern des ganzen Volkes" (Ihering).

Man kann wohl die active Rechtsfähigkeit als eine politische

und volkswirthschaftliche, oder als eine publicistische und privatrechtliche unterscheiden; indessen können und dürfen alle derartigen Unterscheidungen nichts an dem Grundsatze der Rechtsgleichheit ändern. Vom Gesichtspunkte des Individuums stellt sich das Recht im Staat als eine einzige untrennbare Lebensbedingung dar, wonach Begünstigungen oder Prägravationen nicht stattfinden dürfen. Ganz verwerflich aber ist die Auffassung, als ob die Durchführung der Rechtsgleichheit auf die directen Beziehungen der Staatsangehörigen unter sich oder zum Staat zu beschränken sei; die Forschung nach der Erfüllung jener Grundbedingung ist vielmehr überall unerläßlich, wo überhaupt der Staat seine ordnende Hand anlegt, so daß eigentlich gar kein Act der Gesetzgebung und Verwaltung denkbar ist, wo nicht mit Erwägungen der Nützlichkeit und des Bedürfnisses die Rechtsfrage concurrirt, mit der Maßgabe, daß das Recht überall vorgeht, daß das, was nicht für gerecht, auch nicht für gut erkannt werden kann.

Gegen diese Grundwahrheit wird noch unendlich viel gesündigt, theils aus Unverstand, theils aus egoistischem Interesse. Wie oft hören wir, daß diese oder jene Frage — z. B. die Banknotenfrage — gar keine Rechtsfrage, sondern eine volkswirthschaftliche Angelegenheit sei, welche eine Entscheidung allein nach den Bedürfnissen des „Verkehrs", der „Industrie" ꝛc. erfordere — als ob es eine Industrie ohne Menschen, und als ob es im Rechtsstaat Menschen ohne den Ausspruch auf Rechtsgleichheit gäbe! Aus ähnlicher Begriffsverwirrung erklären sich so manche Mißstände unserer socialen und volkswirthschaftlichen Gesetzgebung, z. B. auf dem Gebiete des Actienwesens, der Eisenbahnconcessionen, des Versicherungswesens u. s. w. Zu Hunderten lassen sich die Beispiele aufzählen, wo man hier Rechte der Gesammtheit, also Rechte jedes Staatsangehörigen, cassirt und willkürlich auf einzelne Bevorzugte übertragen hat; häufig in der irrthümlichen Meinung, durch die **Verallgemeinerung von Vorrechten** wirkliche Rechtsgleichheit herbeizuführen. Unter dieser Rechtsunsicherheit leiden namentlich unsere öffentlichen Verkehrsanstalten, die wir zum großen Theile monopolisirt in Privathänden sehen, während verständigerweise hier überall der Grundsatz herrschen sollte: daß Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse geschaffen werden müssen, deren Betrieb Gewinn bringen kann, und die doch nicht der freien Concurrenz Aller überlassen werden können — daß solche Einrichtungen nimmermehr zum Gegenstande der Privatspeculation werden dürfen. Wäre dieser Grundsatz stets consequent durchgeführt worden, so würden wir es jetzt nicht beklagen, daß der Staat einem künstlich großgezogenen und gehätschelten „Eisenbahnkönigthum" durch den Ausbau des elementaren Landstraßennetzes Unterthanen- und Handlangerdienste leistet.

Indessen, es beginnt zu tagen. Immer tiefer geht die Ueberzeugung, daß alle unsere Staatsordnung vom Geiste der Rechtsgleichheit getragen sein müsse. Daß die neue Erkenntniß von unten, aus dem unvertilgbaren Rechtsgefühl des Volkes, kömmt, ist nur eine Gewähr für ihre Richtigkeit und für ihre große Zukunft.

Mittheilung aus der Praxis.

Die Beamten einer Gemeinde-Sparcasse können auch dann nicht als Bedienstete der Gemeinde im Sinne der Gemeinde-Wahlordnung angesehen werden, wenn die Sparcasse als ein Gemeinde-Institut erscheint.

Anläßlich der bei den Gemeindewahlen in der Stadt H. stattgefundenen Wahl des Kanzleivorstehers der dortigen Gemeinde-Sparcasse Anton P. in den Gemeinde-Ausschuß haben mehrere Wähler einen auf Grund des § 10, Punkt 2 der G. W. O. gegen die Wählbarkeit des P. gerichteten Protest beim Bürgermeister eingebracht. Die Gemeinde H. war bemüht, diese Einwendung zu entkräften und auch die Bezirkshauptmannschaft äußerte sich dahin, daß die Wählbarkeit des P. nicht in Zweifel zu ziehen sei; die Statthalterei jedoch erklärte die Wahl des Anton P. für ungiltig, ihre Entscheidung damit motivirend, daß die Sparcasse in H. von der Gemeinde H. unter ihrer Haftung errichtet wurde (§ 2 der Statuten); daß der Gemeindevertretung der Stadt H. die Bestallung der Beamten der Sparcasse, so wie die Wahl des Curatoriums der Sparcasse zusteht (§ 4 und 30 der Statuten); daß ferner der Wirkungskreis des von der Gemeinde gewählten Curatoriums, namentlich die Stellung eines Sparcassebeamten gegenüber der Gemeindevertretung nicht als unbefangen und unabhängig erscheinen läßt und somit der § 10, P. 2 der G. W. O. hier Anwendung findet.

Im Ministerialrecurse betonte Anton P., daß, wenngleich nach § 2 der Statuten der Sparcasse in H. dieselbe von der Gemeinde H. und zwar unter ihrer Haftung errichtet worden, doch der § 4 der Statuten ausdrücklich sagt: Die Sparcasse der Stadt H. ist selbstständig und mit der Gemeinde der Stadt H. nur durch die Ingerenz der Gemeindevertretung bei Bestellung der geschäftsführenden Personen (§ 30) verbunden, daß die Verwaltung, Verwahrung und Verrechnung des Sparcassefondes von jener des Gemeindevermögens vollständig getrennt sei, daß die Gemeindevertretung zwar nach § 30 der Statuten das aus 12 Personen bestehende Curatorium wählt, ja der § 31 der Statuten das Amt eines Sparcassecurators sogar für ein Ehrenamt erklärt, daß aber die Anstellung der Sparcassebeamten nicht von der Gemeinde, sondern vom Curatorium (§ 32 der Statuten) und die Besoldung derselben nicht aus dem Gemeinde- sondern aus dem Sparcassefond erfolgt; daß auch die Geschäfte eines solchen Sparcassebeamten nicht als „Gemeindegeschäfte" im Sinne des § 10 der W. O. zu verstehen seien, da sie weder im natürlichen noch im übertragenen Wirkungskreise liegen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 30. August 1873, Z. 14.920 dem Recurse des Anton P. unter Aufhebung der recurrirten Entscheidung Folge gegeben und die Wahl desselben wieder in Kraft gesetzt: „Denn wenngleich die Sparcasse in H. gemäß § 2 der Statuten von der Gemeinde H. unter ihrer Haftung errichtet worden ist, so sagt doch der § 4 ausdrücklich, daß diese Sparcasse selbstständig ist und mit der Gemeinde H. nur durch deren Ingerenz auf die Bestellung des Curatoriums (§ 30 der Statuten) verbunden ist und der § 32, Punkt 7 bestimmt, daß die Sparcassebeamten von dem Curatorium und nicht von der Gemeinde ernannt werden. Auch beziehen dieselben ihre Besoldung aus dem Sparcassefonde und nicht aus dem Gemeindevermögen. Da ferners die Geschäfte eines Sparcassebeamten, selbst wenn die Sparcasse als ein Gemeinde-Institut angesehen werden solle, keine Gemeindegeschäfte im Sinne des § 10, P. 2 der W. O. sind, so fehlen hier zwei der im Gesetze ausgesprochenen Bedingungen zur Ausnahme von der Wählbarkeit, nämlich die Besorgung von eigentlichen Gemeindegeschäften und die Besoldung aus der Gemeindecasse."

Pf.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrathe bei dem steierm. Statthalterei-Rechnungsdepartement Franz Zeidler taxfrei den Titel eines Oberbergrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsrevidenten der Pribramer Bergdirection Wenzel Hutter taxfrei den Titel eines Rechnungsrathes verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Cajetan Sermoet zum Statthaltereirath extra statum in Steiermark ernannt.

Der Minister des Innern hat den Oberingenieur Anton Malinsky zum Baurathe, die Ingenieure Julius Thallmayer, Joseph Strohmayer und Johann Bäumel zu Oberingenieuren und den Bau-Adjuncten Victor Preyß, dann den Architekten Michael Fellner zu Ingenieuren im Ministerium des Innern ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungrevidenten Salvator Grondoni zum Rechnungsrathe beim Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection in Zara ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Vincenz Alesani zum Steuer-Oberinspector für den Bereich der dalmatinischen Finanzlandesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Bernhard Reichenauer, dann die Steuerinspectoren Vincenz v. Pebal und Ludwig Knöbl zu Steuer-Oberinspectoren für die Finanzlandesdirection in Graz ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Emanuel Jagodiz zum Steuer-Oberinspector für den Bereich der Finanzdirection in Laibach ernannt.

Der Ackerbauminister hat den mit Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes bekleideten Rechnungsrath Franz Dworzak zum Oberrechnungsrathe im Ackerbauministerium ernannt.

Erledigungen.

Fünf Postassistentenstellen bei der niederösterreichischen Postdirection mit je 600 fl. und dem Stationsorte entsprechender Activitätszulage gegen Caution, bis 20 November. (Amtsbl. Nr. 247.)

Oekonomische Schätzungs-Referentenstelle in Schlesien für die Grundsteuer-Schätzungsbezirke Jägerndorf und Freudenthal mit 4 fl. Taggeld, bis 15. November (Amtsbl. Nr. 247.)

Druckerei der Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.